

Be -5. Okt. 71 -19

s.B.42.13.(Pol.), - ZO/ly  
s.B.42.13.

Den 31. August 1971

A k t e n n o t i z

Gegenwärtiger Stand der  
polnischen erblosen Vermögen  
in der Schweiz.

Laut vertraulichen telephonischen Angaben, die Herr K. Schwarz, Leiter der Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer, Eidg. Justizabteilung, auf Anfrage hin macht, belaufen sich die ermittelten polnischen erblosen Vermögenswerte gegenwärtig auf rund Fr. 450'000.-. Das Total erreichte einmal den Höchststand von rund Fr. 500'000.-, hat sich aber seither infolge Ermittlung von Berechtigten um etwa Fr. 50'000.- vermindert und könnte bis zum 31. August 1973, d.h. bis zum Ablauf der zehnjährigen Geltungsdauer des am 1. September 1963 in Kraft getretenen Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1962, weiter auf vielleicht Fr. 400'000.- oder noch weniger zurückgehen. Nach diesem Datum werden die betreffenden Vermögenswerte (einschliesslich der Bagatellfälle), die nicht dem Fonds einverleibt sondern gesondert verwaltet werden, gesamthaft und ohne Einzelabgaben an die Schweizerische Nationalbank (womit diese sich auch einverstanden erklärt habe) zugunsten der Polnischen Nationalbank überwiesen werden.

Wegen der Vorschrift des Bundesbeschlusses, den gesuchten Personen keine Unannehmlichkeiten entstehen zu lassen, wird - wie auch in bezug auf Angehörige anderer

-/-



- 2 -

Ostblockstaaten und gewisser weiterer Staaten - auf Bekanntmachungen und auf die Durchführung des Verschollenheitsverfahrens verzichtet (BB Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 3). Dagegen werden vertrauliche Nachforschungen in Zusammenarbeit mit gewissen interessierten privaten (z.B. jüdischen) Institutionen (u.a. Internationaler Suchdienst) durchgeführt. Dieses Vorgehen widerspricht nicht dem schweizerisch-polnischen Briefwechsel vom 25. Juni 1949, der keine Bestimmungen über die Ermittlung der Vermögen enthält und auch nicht zur Bekanntgabe der einzelnen früheren Berechtigten verpflichtet.

